



BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Der Vorstand

mv/gs
bdl@leasingverband.de
Fon +49 (0) 30 – 206337-14
Fax +49 (0) 30 – 206337-30

Berlin, den 7. Dezember 2005

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BT-Drs. 16/107)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung besonders großvolumiger Investitionen werden von Leasing-Unternehmen mitunter Fondsstrukturen eingesetzt, die in den Anwendungsbereich des oben genannten Regelungsvorhabens fallen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Beitrag zur Haushaltskonsolidierung fraglich

Wir wissen um die besorgniserregende Situation der Staatsfinanzen und begrüßen grundsätzlich das von der Bundesregierung verfolgte Ziel einer Haushaltskonsolidierung. Wir bezweifeln jedoch, dass die angestrebte Einschränkung der Attraktivität von „Steuerstundungsmodellen“ dazu wesentlich beitragen kann. Schon wegen der zwingend vorausgesetzten Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche „Steuerstundungsmodelle“ grundsätzlich so konzipiert, dass sie über ihren gesamten Investitionszyklus hinweg einen Totalüberschuss erwirtschaften und somit bei den Investoren zu zusätzlichem Steuersubstrat führen. Die durch „Steuerstundungsmodelle“ verursachten Steuerausfälle scheinen angesichts dessen deutlich überschätzt, die Zahlen im Finanztableau langfristig unrealistisch. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung mittelbarer Effekte, die sich einstellen, wenn auf Ebene des Fonds als „Anfangsverlust“ berücksichtigte Aufwendungen (z. B. Finanzierungskosten, Kapitalvermittlungs- und Fondskonzeptionskosten) bei inländischen Empfängern zu steuerpflichtigen Erträgen führen. Selbst unter Berücksichtigung von Steuerstundungseffekten ist über die Gesamtperiode per Saldo oft mit einem Mehraufkommen zu rechnen, das bei einer Umsetzung von § 15b EStG-E entfallen würde.

Wegfall eines unverzichtbaren Finanzierungsinstruments

Fonds wirken als Kapitalsammelstellen. Ihre Funktion liegt einerseits in der Zusammenführung von anlagensuchendem Kapital zu nachfragegerechten Größenordnungen und andererseits in der Streuung des Investitionsrisikos auf eine Vielzahl von Eigenkapitalgebern. Dieser einzigartige Effekt macht Fondsstrukturen zur Finanzierung von größeren Investitionsprojekten unverzichtbar. Spätestens seit dem Wegfall zahlreicher steuerlicher Lenkungsnormen und der Einführung des § 2b EStG haben diese wirtschaftlichen Aspekte, verbunden mit der Aussicht auf attraktive Renditen, das Motiv des „Steuersparens“ in den Hintergrund treten lassen. Die angestrebte Verlustverrechnungsbeschränkung für Fonds nimmt der deutschen Wirtschaft ein wichtiges Finanzierungsinstrument für Großvorhaben und verstößt gegen den Grundsatz der Finanzierungsneutralität des Steuerrechts. Sie verschlechtert das Investitionsklima und



beeinträchtigt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Da auch Infrastrukturinvestitionen betroffen sind, insbesondere im Rahmen von Public Private Partnerships, leidet die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland zusätzlich.

Diskriminierung von Fondsinvestitionen gegenüber anderen Investitionen

Die inhaltlich kaum vernünftig abgrenzbaren „Steuerstundungsmodelle“ werden durch die geplante Verlustverrechnungsbeschränkung gegenüber anderen Investitionen ungerechtfertigt diskriminiert. Gleichartige wirtschaftliche Betätigungen – Investition in bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter – werden steuerlich völlig unterschiedlich behandelt, je nach dem, in welchem Kontext sie ausgeübt werden. Während beispielsweise Anfangsverluste aus der Investition in ein neues Kraftwerk bei einem großen Energiekonzern sofort uneingeschränkt mit Erträgen aus anderen Quellen ausgeglichen werden können, würde dies einem mittelständischen Investor verwehrt, der aufgrund seiner schwächeren Kapitalbasis auf die Einschaltung eines Fonds angewiesen ist. Nach erfolgter Erhöhung des degressiven AfA-Satzes – die im Übrigen aus investitionspolitischen Gründen absolut zu begrüßen ist – können im ersten Fall 30 % der Investitionssumme sofort abgeschrieben und mit anderen Einkünften verrechnet werden. Die damit verbundene – temporäre – Steuerersparnis führt zu einer entsprechenden Liquiditätsentlastung. Der alternativ betrachtete Fonds würde demgegenüber bereits bei einem Verlustaufkommen von lediglich 10 % während der gesamten (meist mehrjährigen) „Anfangsphase“ in den Anwendungsbereich von § 15b EStG-E gelangen und somit der liquiditätsschonenden Steuerstundungsmöglichkeit beraubt. Aus unserer Sicht lässt sich diese Ungleichbehandlung sachlich nicht rechtfertigen; sie verstößt gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsprinzip.

Petitum

Aus den angeführten Gründen bitten wir darum, von der geplanten Einführung des § 15b EStG-E Abstand zu nehmen. Die Regelung des § 2b EStG hat bereits in hinreichendem Maße dazu geführt, dass wirtschaftliche und renditebezogene Erwägungen das Motiv des „Steuersparens“ in den Hintergrund gedrängt haben. Für eine Neuregelung besteht – insbesondere angesichts der Ungewissheit hinsichtlich der erhofften fiskalischen Effekte – kein Anlass.

Sollte an dem Vorhaben trotz der vorgetragenen Bedenken festgehalten werden, regen wir hilfsweise an, zumindest die vorgesehene Nichtaufgriffsgrenze in § 15b Abs. 3 EStG-E deutlich zu erhöhen. Ziel muss es sein, ein allzu großes Ausmaß der Diskriminierung von Fondsinvestitionen gegenüber anderen Investitionen zu verhindern. Darüber hinaus sollte die Anwendung der Neuregelung in § 52 Abs. 3a EStG-E nicht auf Fondsbeitritte nach dem 10. November 2005, sondern frühestens nach dem 24. November 2005 festgelegt werden. Der 10. November markiert den geplanten, aber nicht realisierten Termin für einen Kabinettsbeschluss der geschäftsführenden Vorgängerregierung. Ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes „Bekanntwerden“ des hier in Rede stehenden Vorhabens kann darin u. E. nicht gesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Horst-Günther Schulz
- Präsident -

Friedhelm Westebbe
- Hauptgeschäftsführer -